

Einschränkung von Laubbläsereneinsätzen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03224
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-
Nymphenburg am 24.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18838

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03224

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 9 Neuhausen- Nymphenburg vom 24.02.2026 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg hat am 24.11.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach der Laubbläsereneinsatz auf Parkwiesen und (radfreien) Wegen eingestellt werden sollte.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 Gescho des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Herbstlaub wird vom Baureferat generell nur dort entfernt, wo es erforderlich ist: Auf Verkehrsflächen – unabhängig davon, ob Fuß- oder Fahrradweg – aus Gründen der Sicherheit (Rutschgefahr, mögliche Abflussverstopfung in Straßenrinnen); auf Grünflächen, um mögliche Folgeschäden zu vermeiden (z. B. Absterben von Rasenflächen, Verschlammen der Wegoberflächen in Grünanlagen).

Um die großen Laubmengen zu bewältigen, setzt das Baureferat zur Reinigung von Wegen, Grünanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen auch Laubblasgeräte ein. Ein völliger Verzicht würde einen deutlich erhöhten Personal- und Kosteneinsatz erfordern.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Lärmschutzverordnung, gelten allerdings für den Einsatz folgende Regelungen:

Das Baureferat setzt ausschließlich Laubbläser und keine Laubsauger ein und verwenden diese ausschließlich zweckbestimmt (also nicht etwa zur bloßen Straßenreinigung). Bei den rückentragbaren Laubbläsern werden ausschließlich elektrisch betriebene leise Geräte verwendet.

Der Einsatz wird auf ein Mindestmaß beschränkt: Laubbläser werden sensibel und sparsam eingesetzt, und zwar nur zu einem festgelegten Zeitraum im Herbst (Laubkampagne i. d. R. von Ende Oktober bis Jahresende). In der Nähe von Wohnbebauung nur werktags von 9 bis 13 und 15 bis 17 Uhr

Immer wieder kommt es bei Beschwerden bezüglich der Verwendung von Laubblasgeräten zu Verwechslungen hinsichtlich der Zuständigkeiten. Grüne oder orangefarbene Arbeitskleidung oder Fahrzeuge weisen nicht immer auf die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadt hin. Nach der derzeitigen Rechtslage ist der Einsatz von Laubbläsern sowohl im privaten als auch im gewerblichen Bereich erlaubt. Es gelten lediglich die oben genannten Betriebszeitbeschränkungen.

Vor diesem Hintergrund hält das Baureferat an den bestehenden Regelungen fest.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03224 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg vom 24.11.2025 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Pilz-Strasser, wurden je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat setzt elektrisch betriebene, leise Laubbläser nach Maßgabe des Vortrages ein.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03224 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg am 24.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 9 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Leonie Lobinger

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 9

An das Direktorium - D-II-BA - BA-Geschäftsstelle Nord

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat – G 21

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 9 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 9 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.